

Dieses Blatt erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend. Der Abonnementspreis pro Jahr ist von Auswärtigen mit 3 M. 75 $\frac{1}{2}$ bei der nächsten Postanstalt, von Hiesigen mit 3 M. in der Exp. der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51 zu entrichten.



Inserate, sowohl von Behörden, als auch von Privatpersonen werden in Danzig in der Expedition der „Danz. Allgem. Btg.“, Hundegasse 51, angenommen. Preis der gewöhnlichen Zeile 20 $\frac{1}{2}$.

Kreis- und Anzeige-Blatt

für den

Kreis Danziger Höhe.

Nr. 51.

Danzig, den 24. Juni

1903.

Ämtlicher Teil.

I. Verfügungen u. Bekanntmachungen des Landrats u. des Kreis-Ausschusses.

Bekanntmachung

betreffend

die Neubildung der Einkommensteuer-Voreinschätzungs-Kommissionen.

¹ Nach Artikel 40 I 2 der Ausführungs-Anweisung zum Einkommensteuergesetz scheiden sämtliche erwählte und ernannte Mitglieder und Stellvertreter der Voreinschätzungs-Kommissionen alle drei Jahre aus. Die Erneuerung der Voreinschätzungs-Kommission hat daher vor der Veranlagung für das Steuerjahr 1904 stattzufinden. Die Bestimmungen über die Wahl und Ernennung der Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission (Artikel 40 der Ausführungs-Anweisung) sind in der Extraausgabe des Kreisblatts vom 31. August 1891 enthalten.

Die im hiesigen Kreise gebildeten Voreinschätzungsbezirke und die Zahl der von jeder Gemeinde zu wählenden Mitglieder der Voreinschätzungs-Kommission und deren Stellvertreter sind im Kreisblatt von 1891 Nr. 66 Seite 390 ff bekannt gemacht. Es beruht bei den dort angegebenen Zahlen der zu wählenden Mitglieder und Stellvertreter.

Sämtliche Gemeindevorstände des Kreises beauftrage ich, durch die Gemeindeversammlung bezw. Gemeinde-Vertretung die Wahl der auf die Gemeinde entfallenden

Zahl von zu wählenden Mitgliedern und Stellvertretern der Voreinschätzungs-Kommission vornehmen zu lassen. Bei der Wahl ist darauf zu achten, daß die verschiedenen Arten des Einkommens (Kapital-Vermögen, Grundbesitz, Handel und Gewerbe, gewinnbringende Beschäftigung) unter den gewählten Mitgliedern nach Maßgabe der in der Gemeinde obwaltenden Einkommens-Verhältnisse thunlichst vertreten sind und ist die Gemeinde-Versammlung bezw. Gemeindevertretung ausdrücklich auf die Beobachtung dieser Vorschrift hinzuweisen.

Wähler sind nur Einwohner des Gemeindebezirks, welche preußische Staatsangehörige sind, das 25. Lebensjahr vollendet haben und sich im Besitze der bürgerlichen Ehrenrechte befinden; eine bestimmte Höhe des Einkommens ist nicht erforderlich, insbesondere auch nicht etwa der Bezug eines steuerpflichtigen Einkommens von mehr als 900 Mk.

Sämtliche Guts-Vorsteher des Kreises ersuche ich, die auf den Gutsbezirk entfallende Zahl der zu wählenden Kommissions-Mitglieder und Stellvertreter zu bezeichnen.

Alle Guts- und Gemeinde-Vorsteher fordere ich auf, ein Verzeichniß der gewählten Mitglieder und Stellvertreter der Voreinschätzungs-Kommission mit der amtlichen Bescheinigung, daß diese Personen den Bedingungen der Wählbarkeit entsprechen, mir bis zum **11. Juli d. Js.** einzureichen unter Beifügung der Wahlverhandlung nebst der Bescheinigung seitens der Gemeinde-Vorsteher über die vorschriftsmäßige Zusammenberufung der Gemeinde-Versammlung bezw. Gemeindevertretung.

Danzig, den 17. Juni 1903.

Der Vorsitzende der Veranlagungs-Kommission des Kreises Danziger Höhe.
Maurach.

2 Die Landwirtschaftskammer der Provinz Westpreußen hat beschlossen, für das Rechnungsjahr 1903 eine Umlage von $\frac{5}{12}$ Prozent des Grundsteuer-Reinertrages oder rund $1\frac{1}{4}$ Pfennig pro Thaler Grundsteuer-Reinertrag der beitragspflichtigen Acker-nahrungen zu erheben.

Beitragspflichtig sind alle solche landwirtschaftlich benutzten Grundstücke, welche zu einem Grundsteuer-Reinertrage von mindestens 25 Thlr. und solche forstwirtschaftlich benutzten Grundstücke, welche zu mindestens 50 Thaler Grundsteuer-Reinertrag veranlagt sind.

Welche Besitzungen hiernach in jeder Ortschaft zu den beitragspflichtigen gehören, ist aus der summarischen Grundsteuermutterrolle zu ersehen, welche den Ortsvorständen seitens des königlichen Katasteramts alljährlich mitgeteilt wird.

Mehrere demselben Besitzer gehörende Grundstücke in der Ortschaft werden zusammen gerechnet.

Sämmtliche Guts- und Gemeinde-Vorstände im Kreise fordere ich auf, unter Benutzung des ihnen von hier überschickten Formulars sofort eine Hebeliste über die in der Ortschaft vorhandenen zur Landwirtschaftskammer beitragspflichtigen Grundstücke mit Angabe der Besitzer und des Grundsteuer-Reinertrages anzufertigen und den mit **1¼ Pfennig vom Thaler Grundsteuer-Reinertrag** (nicht von der Grundsteuer) mit Weglassung der Thalerbruchteile zu berechnenden Beitrag in die Hebeliste einzutragen.

Sodann sind die Besitzer der betreffenden Grundstücke zur Zahlung des auf sie entfallenden Beitrages unter Mitteilung eines Auszuges aus der Hebeliste schriftlich aufzufordern, darauf ist der Betrag von den Pflichtigen einzuziehen und binnen 4 Wochen an die Königliche Kreiskasse hierselbst abzuführen. Dabei ist der Kreiskasse zugleich eine als richtig bescheinigte Abschrift der Hebeliste mitzuübergeben.

Die Beitragspflicht für die Landwirtschaftskammer ist gesetzlich den gemeinen öffentlichen Lasten gleichgestellt und sind die rückständigen Beiträge in derselben Weise wie die Gemeindeabgaben exekutivisch einzuziehen.

Beschwerden gegen die geforderten Beiträge können innerhalb 2 Wochen nach Empfang der Zahlungsaufforderung an den Vorstand der Westpreussischen Landwirtschaftskammer hierselbst gerichtet werden.

Von denjenigen Gutsbezirken, in denen nur ein Besitzer vorhanden ist und für die deshalb keine summarische Grundsteuerrolle alljährlich gefertigt wird, mache ich den Grundsteuer-Reinertrag hierunter bekannt und ist hiernach die Beitragshebeliste für diese Gutsbezirke von den Gutsvorständen aufzustellen.

Schäferei	873,53	Thaler.
Artschau	909,33	"
Bangschin	1793,98	"
Bankau	2604,56	"
Borrenschin	534,17	"
Domachau	606,39	"
Ellernitz	789,89	"
Goschin	1668,48	"
Johannisthal	588,37	"
Kahle	1329,87	"
Hoch Kelpin	1470,05	"
Klein Kleschkau	2920,46	"
Koloschken	1715,64	"
Lagschau	2357,78	"
Leesen	2907,01	"
Lissau	783,13	"
Maszkau	1926,38	"
Rezin	1675,04	"
Rottmannsdorf	1775,31	"
Saskoschin	1188,36	"
Schönfeld	1730,93	"
Smengorschin	670,55	"
Gr. Trampfen	999,08	"
Wartsch	618,86	"
Zankenzin	1885,67	"

Danzig, den 19. Juni 1903.

Der Landrat.

3 Die **Guts- und Gemeindevorstände** fordere ich auf, mir binnen 14 Tagen anzuzeigen, falls sich in der Ortschaft eine Person befindet, welche an **Weichselzopf** leidet. Fehlanzeige ist nicht erforderlich.
Danzig, den 19. Juni 1903.

Der Landrat.

4 Auf dem der Danziger Bau- und Terraingesellschaft gehörenden Freigut Oliva ist bei einem Schweine Rotlauf festgestellt.
Danzig, den 19. Juni 1903.

Der Landrat.

5 Der Consistorialrat Dr. Glaß in Braust ist vom 4. Juli bis 4. August d. J. beurlaubt und seine Vertretung als Orts-Schulinspektor dem Prediger Depdolla in Braust übertragen worden.
Danzig, den 22. Juni 1903.

Der Landrat.